

INFOBLATT

Kennzeichnung von „Döner Kebab“ und ähnlichen Erzeugnissen

1 Allgemeines

Für „Döner Kebab“ gibt es zurzeit in Deutschland keine von allen Überwachungsbehörden anerkannte einheitliche Verkehrsauffassung. Um dem Lebensmittelunternehmer bis zu deren Festlegung Anhaltspunkte für die Kennzeichnung von „Döner Kebab“ und diesem ähnelnden Erzeugnissen zu geben, wurde dieses Informationsblatt entwickelt. Dieses Informationsblatt wird an die weitere Entwicklung der Verkaufsauffassung in Deutschland angepasst werden.

Die Bezeichnung „Döner Kebab“ setzt sich aus den türkischen Worten „döner“ = „sich drehen“/ „er dreht sich“ und „Kebab“ = „Röst- oder Grillfleisch“ zusammen. Die alleinigen Angaben „Döner“ oder „Kebab“ sind synonym zur Bezeichnung „Döner Kebab“ zu sehen.

2 Verkehrsauffassung

2.1 Verkehrsauffassung

Nach derzeitiger Verkehrsauffassung werden unter „Döner Kebab“ dünne, auf einen Drehspieß aufgesteckte Fleischscheiben verstanden. Ein Hackfleischanteil von höchstens 60% ist zulässig. Das Ausgangsmaterial ist Lamm-/Schaffleisch und/oder Kalb-/Rindfleisch. Neben Salz, Gewürzen, Eiern, Zwiebeln, Öl, Milch und Joghurt enthält „Döner Kebab“ keine weiteren Lebensmittelzutaten. Die Verwendung allgemein zugelassener Zusatzstoffe (z.B. Geschmacksverstärker, Antioxidationsmittel) ist möglich. Werden diese Erzeugnisse in einer Fertigpackung bezogen, so kann zunächst die Verkehrsbezeichnung aus den Angaben auf dem Etikett entnommen werden.

2.2 Abweichung von der allgemeinen Verkehrsauffassung durch Verwendung von z.B.:

- Fleisch anderer Tierarten (z.B. Pute/ Huhn)
- Pflanzliche Proteine (z.B. Soja)
- Stärke, Paniermehl
- Trinkwasser, Flüssigwürze

Eine Abweichung muss als erklärender Zusatz im Zusammenhang mit der Verkehrsbezeichnung aufgeführt werden, es sei denn, der Grad ihrer Ausprägung ist so bemessen, dass ein Erzeugnis eigener Art (Aliud) in Verkehr gebracht wird.

3 Erzeugnisse eigener Art

Erreichen die Abweichungen von der allgemeinen Verkehrsauffassung ein bestimmtes Ausmaß, die mit einer Änderung des Produktcharakters einhergehen, handelt es sich um ein Erzeugnis eigener Art. Die Abweichungen können nicht mehr ausreichend in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung „Döner Kebab“ beschrieben werden. Es muss eine andere Bezeichnung gewählt werden, die es dem Verbraucher ermöglicht, die Art des Lebensmittels zu erkennen und es von verwechselbaren Erzeugnissen zu unterscheiden. Die Bezeichnung „Döner Kebab“ bzw. „Döner Kebab Art“ ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

Ein Erzeugnis eigener Art ist ein Produkt mit beispielsweise:

- mehr als 60% Hackfleisch,
- Hackfleischanteile mit mehr als 5% Feinbrät,
- Separatorenfleisch an Stelle des ggf. verwendeten Hackfleisches oder
- Zusatz von mehr als 5% Trinkwasser.

Kennzeichnung von „Döner Kebab“ und ähnlichen Erzeugnissen



4 Kennzeichnung

4.1 auf dem Etikett:

In der nachfolgenden Tabelle sind einige Beispiele für die Angaben der Verkehrsbezeichnung aufgeführt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Zutatenverzeichnis u.a. Zusatzstoffe mit dem Klassennamen und der Verkehrsbezeichnung oder der E-Nummer anzugeben sind (z.B.: Geschmacksverstärker Mononatriumglutamat oder E 621). Im Fall der Verwendung allergener Stoffe (z.B. Milchzucker bzw. Lactose, Milch, Soja, glutenhaltiges Getreide wie Weizen, Roggen und Sesamsamen) sind diese ebenfalls aufzuführen (z.B.: „Gewürze (Senf)“), genauso wie evtl. zugesetzte genetisch veränderte Lebensmittel verwendet werden (z.B. „Soja, gentechnisch verändert“).

4.2 auf der Speisekarte:

Neben der vollständigen Verkehrsbezeichnung, die dem Originaletikett zu entnehmen sein sollte, sind auf der Speisekarte Zusatzstoffe mit dem Klassennamen anzugeben (z.B. „mit Geschmacksverstärker“). Diese Angabe kann auch mittels Fußnote erfolgen.

Die Angaben „Döner Kebab“ und ein Fußnotenhinweis: „Hackfleisch am Spieß, vom Rind“ oder ähnliche Varianten sind nicht möglich. Bezüglich der Kenntlichmachung von Zusatzstoffen wird auf das Informationsblatt über die „Kennzeichnung von Zusatzstoffen“ verwiesen.

A) Vollständig leitsatzkonformes Erzeugnis:

Beschreibung der Art des Produktes
ausschließlich leitsatzkonforme Zutaten,
evtl. mit allgemein zugelassenen
Zusatzstoffen, max. 60% Hackfleisch

Beispiel für die Verkehrsbezeichnung

„Döner Kebab“

B) Überwiegend leitsatzkonformes Erzeugnis:

Beschreibung der Art des Produktes
ausschließlich leitsatzkonforme Zutaten,
evtl. mit allgemein zugelassenen
Zusatzstoffen, jedoch hergestellt unter
Verwendung von Puten- oder Hähnchen-
fleisch statt Schafs- oder Rindfleisch

Beispiel für die Verkehrsbezeichnung

„Puten-Döner Kebab“

„Döner Kebab mit/aus Putenfleisch,
Hähnchenfleisch“

„Hähnchen-Döner Kebab“

überwiegend leitsatzkonforme Zutaten,
evtl. mit allgemein zugelassenen
Zusatzstoffen/ Produkteigenschaften.
Mit Stärke, Paniermehl

„Döner Kebab mit Paniermehl“

„Döner Kebab mit Stärke“

C) Nicht leitsatzkonformes Erzeugnis eigener Art

Beschreibung der Art des Produktes
Das Erzeugnis besitzt nicht die Eigen-
schaften eines Döner Kebab (z.B. mehr
Als 60% Hackfleisch) und muss daher
auch anders bezeichnet werden

Beispiel für die Verkehrsbezeichnung

„Hackfleisch-(Dreh)spieß, vom Rind“

„Hackfleischzubereitung (ggf. z.T. fein
zerkleinert) am Spieß vom Rind“

„Fleischspieß mit X%
Trinkwasser/Würze“